

Bezugsgebühr:
 Vierteljährlich 3 Mk. 50 Pf., und
 die Hälfte 2 Mk. 25 Pf.

Die "Dresdner Nachrichten" erscheinen
 täglich Morgens; die Inserate in
 Dresden und der umliegenden Umgebungen
 werden durch einen Boten
 oder Kommissionäre erfolgt, erhalten
 bei Platz an Wochenenden, die
 nicht auf Samstags- oder Feiertage folgen,
 in zwei Exemplaren gratis und
 Wagners macht.

Der Redakteur: **Richard Schickel**
 für seine Verantwortlichkeit.

Verantwortlicher:
 Amt I Nr. 11 und Nr. 2004.

Telegraphen-Adresse:
 Nachrichten Dresden.

Dresdner Nachrichten

Lobeck & Co.
 Hoflieferanten des Königs von Sachsen.
Chocoladen, Cacaos, Desserts.
 Einzelverkauf Dresden, Altmarkt 2.

Petzold & Anhorn A.-G.
 Dresden-Planen
 Cacao-, Chocoladen- und
 Confituren-Fabrik.

Probieren Sie, bitte, unsere
Mocca-Chocolade
 mit allerfeinstem Kaffee-
 geschmack,
 kräftig und anregend!

G. H. REHFELD & SOHN
 Papier-, Schreibwaren-, Contobücher-Fabrik
 Dresden-Neustadt, zur Hauptstrasse 36
 via a-via Caff Pollender.

Wegen kräftiger Verwechslung mit ähnlicher Firma
 bitten genaue Beachtung von Firma- und Hausnummer.

KRONDORF
 anerkannt bester Sauerbrunn

Brannen-Unter-
 nehmung
Krondorf
 bei Karlsbad.
 Hauptdepot.
 Hauptvertriebsstellen für
 Dresden u. Umgebung:
 F. A. Neubert, Wein-
 grosshandlung, Mosaikgasse 7. — Gehl. Stresemann, Mohren-Apotheke,
 Französischer Platz. — Hauptdepot für das Erzgebirge: E. Apian Bonewitz, Annaberg.

Glaswaaren

jeder Art aus den bedeutendsten Glashütten des In- und
 Auslandes empfohlen in reichhaltiger Auswahl

Wilh. Rühl & Sohn, Königl. Hoflieferanten,
 Neumarkt 11. Fernsprechstelle A. I. 6081.

Sonnenschirme bedeutend billiger **C. A. Petschke, Wildrufferstr. 17, Pragerstrasse 46, Annenstrasse 9.**

Nr. 200. Spiegel: Gumbinner Militärprozess, Dolmetscher, Ferienkolonien, Radfahrerbund, Forderungen, Rhythmus, Witterung: Seiter, heft. Gewitterung.

Sonntag, 21. Juli 1901.

Zum Gumbinner Prozess.

Der Gumbinner Prozess wegen der Ermordung des Rittmeisters v. Krofzig, der in erster Instanz vor dem Kriegsgericht mit der Freisprechung sämtlicher Angeklagten von der Anklage des Mordes geendet hat (die Verurteilung des einen Angeklagten erfolgte nur wegen Untertun aus der Haft), wird demnach in der Berufungsinstanz vor dem Oberkriegsgericht zur erneuten Verhandlung gelangen. Die vorbereitenden Zeugenvernehmungen haben inzwischen bereits begonnen, während die Verhandlung selbst erst gegen Ende August stattfinden soll.

Die Berufung ist eingeleitet worden von dem Gerichtsherrn erster Instanz (dem Regimentskommandeur) und gleichzeitig hat dieser die sofortige vorläufige Wiederhaftnahme des freigesprochenen Unteroffiziers Hidel angeordnet, sowie bei dem Gerichtsherrn der zweiten Instanz (dem kommandierenden General) die Wiederherstellung der förmlichen Untersuchungshaft mit Erfolg beantragt. Das Vorgehen der beiden hohen Offiziere hat nun in der Presse zu einem lebhaften Meinungsaustrausch über die Gesetzmäßigkeit der gegen den Unteroffizier Hidel verhängten Maßregel, sowie zu mehrfachen Angriffen gegen die Institution der Gerichtsherrn geführt. Zum Verständnis dieser Polemik und zur Erleichterung der Bildung eines unbefangenen Urteils über das für und Wider dürfte zunächst eine kurze Erläuterung der Stellung, die der Gerichtsherr in der neuen Militärstrafprozessordnung einnimmt, am Platze sein. Während im bürgerlichen Strafprozess nur die Gerichte die Inhaber der Strafgerichts sind, ist diese im Militärstrafprozess zwischen dem Gerichtsherrn und den erkennenden Gerichten geteilt. Die dem Gerichtsherrn gegebene Gewalt besteht im Wesentlichen in folgenden Befugnissen: er bestellt ausschließlich die zur Bildung der Kriegsgerichte erforderlichen Offiziers-Berichter; er läßt den Thatbestand des Verbrechens oder Vergehens ermitteln, er entscheidet nach seinem alleinigen Ermessen über die Erhebung der Anklage, über Verhängung der Untersuchungshaft und ihre Erneuerung nach erfolgter Freisprechung, er bezeichnet das Gericht der Hauptverhandlung, bestimmt über die Begründung und Vertretung der Anklage, er ordnet die Strafvollstreckung an und hat endlich sogar in gewissen Umständen ein Wiederrufrecht gegenüber dem erstinstanzlichen Gerichtsurteil, das einer beschränkten Wagnisbefugnis gleichkommt. Dagegen ist er nicht in der Lage, den Gang des Verfahrens vor dem erkennenden Gericht irgendwie zu beeinflussen; vielmehr ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Militärgerichte das Urteil ausschließlich nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung zu schöpfenden Überzeugung zu fällen haben, und zur Wahrung der vollen Unabhängigkeit der Gerichte muß die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Gerichtsherrn von Statten gehen.

Die mit so weitgehenden persönlichen Nachvollkommenheiten ausgestatteten Gerichtsherrn erster und zweiter Instanz haben also übereinstimmend die Wiederhaftnahme des Angeklagten Hidel befürwortet und diese Maßnahme ist sofort in der Weise vollzogen worden, daß Hidel unmittelbar nach dem Schluß der erstinstanzlichen Verhandlung vom Ziele weg wieder in die Haft abgeführt wurde, obwohl das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, daß ein freigesprochener Angeklagter sofort in Freiheit zu setzen ist und daß eine Wiederhaftnahme in derselben Sache nur auf Grund neuer Verdachtsgründe erfolgen darf. Einen solchen „neuen“ Verdachtsgrund haben nun die beiden Gerichtsherrn in einem Umstand gefunden, der ihnen persönlich vor der Anordnung der ersten Verhaftung noch nicht bekannt gewesen, sondern erst im Laufe der erstinstanzlichen Gerichtsverhandlung an's Licht getreten war, nämlich in der von mehreren Unteroffizieren verübten Beeinflussung eines Hauptverhaftungszeugen zu Gunsten des Angeklagten Hidel. Bei der aus diesem Anlaß in der Presse geführten hitzigen Debatte haben sich zwei Parteien gebildet, die eine unter der Führung des ehemaligen Reichsgerichtsraths und jetzigen Herausgebers der „Deutschen Juristen-Zeitung“ Dr. Stenglein, und die andere unter dem Patronat des Geh. Kriegsgerichtsraths Komon. Die um Dr. Stenglein schweben darauf, daß die Gerichtsherrn einen „flagranten Rechtsbruch“ begangen hätten und daß nahezu das ganze Gebäude der neuen Militärstrafprozessordnung in Gefahr sei, durch dieses eine Vorkommnis erschüttert zu werden; nach ihrer Auffassung darf nämlich unter einem „neuen“ Verdachtsgrunde nur ein solcher verstanden werden, der erst nach dem Schluß der Verhandlung in erster Instanz aufgetaucht und bis dahin überhaupt noch nicht, also auch dem Gerichte nicht, bekannt gewesen ist. Die Anhänger Komon's dagegen wollen in dem Verhalten der Gerichtsherrn keine Spur von einer Gesetzesverletzung erblicken; sie meinen, es genüge völlig, daß der neue Verdachtsgrund nur dem Gerichtsherrn persönlich neu sei und daß dieser daher alle Momente, die in der Gerichtsverhandlung selbst sich gegenüber den Feststellungen der Voruntersuchung als Neuheiten ergeben, als Handhaben zur Wiederhaftnahme bezw. zur Zurückhaltung des freigesprochenen Angeklagten in der Haft verwenden dürfe.

Das Richtige wird wohl hier, wie so oft, in der Mitte liegen. Erwägungen und nicht dem Geiste des Gesetzes entsprechend muß jedenfalls die Auslegung des Begriffes „neu“ erscheinen, die

Nomen betrifft, und der unparteiische Beurtheiler wird daher schwerlich umhin können, zuzugeben, daß die Gerichtsherrn sich eines formellen Fehlens schuldig gemacht haben, indem sie den Angeklagten Hidel gleich nach der Verhandlung wieder in Haft nahmen. Ganz unzulässig und im höchsten Grade tendenziös ist es aber, wenn nun ein Theil der Presse hieraus den Anlaß nimmt, die beiden Befehlshaber persönlich zu verdächtigen und die Forderung nach einer Einschränkung der Befugnisse der Gerichtsherrn zu erheben, weil sonst das Ansehen der Militärjustiz bei der Nation leiden müsse. Wegen eines solchen ganz vereinzelter Vorkommnisses, das doch schließlich auch bei bürgerlichen Strafgerichten passieren kann und thatsächlich passiert, an der kaum erst eingeführten Militärstrafprozessordnung schon wieder rütteln zu wollen, das wäre der schlechteste Dienst, den man dem großen, so mühsam zu Stande gekommenen Werke leisten könnte. Gleichzeitig müssen aber auch die beiden Befehlshaber persönlich von allen loyal gesinnten Elementen energisch gegen die unqualifizierbare Unterstellung geschützt werden, als hätten sie etwa wider besseres Wissen das Recht gebrochen. Zu einer solchen niedrigen Verdächtigung liegt auch nicht der entfernteste Grund vor, vielmehr ist es nach Lage der Sache ganz und gar ungewiss, daß beide Gerichtsherrn im besten Glauben, in der besten Überzeugung der richtigen Anwendung des geltenden Rechtes gehandelt haben. Thatsächlich sind auch alle Vortheile des Gesetzes Hidel gegenüber nach seiner Wiederhaftnahme in der vernünftigen Weise gewahrt worden und nur der Irrthum über die Auslegung des Begriffes „neu“ ist das Einzige, was man den Gerichtsherrn „vorwerfen“ könnte. Wie leicht wieder aber dieser formelle Irrthum gegenüber dem hohen materiellen Rechtsgute, das die Gerichtsherrn pflichtmäßig zu schützen haben, nämlich gegenüber der rechtlichen Notwendigkeit der Ermittlung des Täthters und der Sühne für das furchtbare Verbrechen des Mordes aus dem Hinterhalt, wie es an dem Rittmeister v. Krofzig verübt worden ist! Es ist eigenartig und für die Denkweise einer gewissen Richtung bezeichnend, daß in derartigen Fällen, die in dem Feldzuge gegen die Gerichtsherrn voranstelt, eine derartige Erwägung sich nirgends auch nur andeutend findet. Auf der anderen Seite aber fand die Presse es ganz natürlich und billigenwerth, als jüngst ein sächsischer Gerichtsherr, Prinz Friedrich August, ebenfalls, wie in dem Gumbinner Fall, Berufung gegen ein freigesprochenes Urteil einlegte, weil es nach seiner Überzeugung zu milde ausgefallen war gegen Angeklagte, die sich empörende Soldatenkrawalle hatten zu Schulden kommen lassen. Darnach reichte sich nicht ein Wort des Widerspruches gegen das Vorgehen des sächsischen Gerichtsherrn; und doch hätte jene Partei von ihrem doktrinalen Standpunkt aus ebenso gegen diese Verurteilung eifern müssen. Die Berücksichtigung der Stellungnahme ist nur erklärlich aus der abweichenden Beurteilung des Delictes selbst, die so weit geht, daß man einen Reich „liberalen“ ansieht, als eine Körperverletzung. Es ist ja wahr, die Untersuchung und die Erörterungen über das dienstliche Vorleben des Rittmeisters v. Krofzig haben ergeben, daß er ein über jedes zulässige Maß hinaus strenger Vorgesetzter war, seine Dienstgewalt mißbrauchte und durch sein gefährliches Temperament die Disziplin schwer gefährdete. Wohin sollte es aber wohl in einem Rechtsstaate mit der Rechtsicherheit kommen, wenn derartigen moralischen Gesetzwägungen über den sittlichen Werth oder Unwerth einer mit allem Vorbedacht menschlich getödteten Person ein maßgebender Einfluß auf die strafrechtliche Verfolgung des Verbrechens gestattet würde, sobald die Behörden in dem einen Falle mit allem Nachdruck, in dem anderen dagegen mit aller thumlichen Vorsicht vorgehen hätten? Ein solcher Gedanke ist so unvernünftig, daß er nicht ernsthaft widerlegt zu werden braucht; und doch bildet er augenscheinlich bei der eigenthümlichen Feindseligkeit eines Theils der Presse gegen die Gumbinner Gerichtsherrn eine verborgene Triebfeder.

Nachr.“ rechnen hierzu, wie auch General v. Puttkamer jüngst be-
 tonte, den gesonnenen Paraderiff und Alles, was die Eleganz der
 Exercitien zum Zweck hat, wie der langsame Schritt, die scharfen
 Gebergriffe und manches Andere. Bei dem heutigen
 intellektuellen und moralischen Niveau des aus guter Volksschul-
 bildung hervorgegangenen Heeresstabes sei das Einschlagen des
 rein mechanischen Weges bei der Ausbildung nicht mehr so
 dringend erforderlich wie in früherer Zeit. Scharfe Gebergriffe,
 March- und Feuersdisciplin seien auch heute noch und sogar in
 erhöhtem Maße geboten, aber bei den Anforderungen auf formalem
 Gebiet sei eine beträchtliche Abminderung zulässig. Das Ham-
 burger Blatt glaubt, daß dadurch eine Truppe und Führer ent-
 lassende Einschränkung bewirkt, beiden die Erfüllung ihrer Aufgabe
 erleichtert und die Zahl der Mißhandlungsfälle im Heere verringert
 werden würde.

Neueste Drahtmeldungen vom 20. Juli.
 (Nachts eingehende Depeschen befinden sich Seite 3.)

Berlin. (Priv.-Tel.) Der Staatssekretär der Reichslande v. Puttkamer reichte sein Abschiedsgesuch ein, angeblich nicht freiwillig. Als sein Nachfolger wird Oberpräsident v. Rühl genannt. — Der Vatikan genehmigte die Ernennung des Bischof zum Bischof von Neapel. — Der Generalmajor Graf Alsenburg, der bei einer Kavallerie-Übung in Döberitz mit dem Pferde gestürzt war und sich mehrere Verletzungen zugezogen hatte, mußte einen dreiwöchigen Urlaub nehmen. — Die „König.“ behält die Nichterteil der Angaben über den Balkan-Vertrag des „Stuttgarter Beobachters“ und des „Hamburger Correspondenten“ und kündigt die Veröffentlichung des Artikels für die nächsten Tage an. — König Eduard von England tritt Ende August dieses Jahres zu Kur in Marienbad ein.

Berlin. Die marokkanische Sonderdelegation ist am 19. d. M. in Berlin angekommen.

Berlin. Gegen den aus dem Sarajewo-Prozess bekannten Nebenbeteiligten v. Kricher ist Anklage erhoben wegen des Vergehens, als Offizier des Preussischen Heeres im Jahre 1900 auszuwandern zu sein. Der Aufenthalt des Beschuldigten ist unbekannt.

Berlin. Saatenstand in Preußen Mitte Juli (— auf 3-mittel und Durchschnitt 4 — gering). Winterweizen 3,7, Sommerweizen 2,9, Winterroggen 3,1, Sommerroggen 3,1, Gerste 2,8, Hafer 3,0, Kartoffeln 2,7, Klee 2,8, Weizen 3,4.

Leipzig. (Priv.-Tel.) In vergangener Nacht brannte die Dietersche Kneipe nebst den Arbeiterwohnheimen nieder. Die Tochter Dieters erlitt lebensgefährliche, ein Heizer und der fünfjährige Sohn Dieters schwere Brandwunden.

Wien. (Priv.-Tel.) In Geyersdorf erdrückte die Gattin des dortigen Landwirths eine Frau Klement und verübte gegen deren Gemann einen Mordversuch.

Dresden. Die Großherzogin wurde heute früh von einer Tochter entbunden.

Köln. (Priv.-Tel.) Die Dampfschiffahrt auf der Mosel mußte wegen niedrigen Wasserstandes eingestellt werden.

München. Gestern Abend wurden in dem Nordsee-Linter-Neubau im bayerischen Walde durch eine große Feuerbrunst 20 Arbeiter eingewickelt, darunter der Pfarrer, das Benefizienhaus, das Schulhaus und von der Kirche der Dachstuhl und der Thurm.

München. Die Leiche des seit einiger Zeit vermißten Volkstheaters-Autors aus Wien wurde heute gefunden und beiläufig im Leichenhaus von Sandvig aufgefunden.

Wien. Der Niederösterreichische Landtag wurde heute geschlossen.

Paris. (Priv.-Tel.) Die brasilianische Regierung stellte dem brasilianischen Staatsbürger Santos Dumont Mittel zur Verfügung zum Bau eines Luftschiffes größten Stils seines Vaterlandes.

London. Wie das „Australische Bureau“ erzählt, berechnen die fremden Gesandten in Peking augenblicklich darüber, wie weit der jetzt geltende Zolltarif mit Rücksicht auf die Verhandlung der Entschädigungsumme erhöht werden kann. Die Verhandlungen über die Angelegenheit schreiten vorwärts. Man hofft, daß man in nicht allzuferner Zeit zu einer Regelung der Angelegenheit gelangen wird. Was die Höhe betrifft, so wird darauf hingewiesen, daß diese nicht bedeutend erhöht werden können, wenn nicht gleichzeitig von China entsprechende finanzielle Erleichterungen gewährleistet werden, um die durch eine Erhöhung der Zölle den in China Handel Treibenden erwachenden Kosten auszugleichen.

Albano. Die Nacht „Ebit“, welche Donnerstag hier vorüberfuhr und nach Fremantle weiterging, kam nach der Bombardierung am Kap Verdun in einen heftigen Sturm und wurde geworfen, hiesher zurückzuführen, wo sie heute früh eintraf. Der Herzog und die Herzogin v. Caraccioli befinden sich wohl.

Laerdal. Der Kaiser mußte wegen der großen Hitze gestern Abend den Rückweg nach Gunglun zu Wagen machen und kehrte um 7 1/2 Uhr am Bord der „Hohenoller“ zurück. Ein Gewitter in der vergangenen Nacht brachte etwas Kühlung. Heute früh 6 Uhr ging die „Hohenoller“ nach Laerdalshavn in See. Vormittags traf die „Hohenoller“ vor dem Sogne-Fjord ein, wo sie voranschifflich bis Montag vor Anker bleibt.

Petersburg. Gestern Nachmittag stattete der Kommandant des Schulschiffes „Charlotte“ Kapitän zur See Woelke dem deutschen Vorkontrollen Grafen Alsenburg einen Besuch ab, den dieser mit den Herren der deutschen Botschaft bald darauf an Bord der „Charlotte“ erwiderte. Prinz Adalbert unternahm nach dem Besuche des Vorkontrollen in einer kaiserlichen Equipage eine Spazierfahrt, von der Volksmenge freudig begrüßt. Alsenburg fand zu Ehren des Prinzen beim deutschen Vorkontrollen ein Festmahl statt. Beim Eintritt in die Botschaft wurde der Prinz von den Legationssekretären Graf Brodowski, Hanbau und Prinzen